VERORDNUNG (EWG) Nr. 3290/74 DES RATES

vom 19. Dezember 1974

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien [1] am 29. Juni 1970 in Luxemburg hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Malaga-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Es ist angezeigt, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die auf Malaga-Weine mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, anwendbar sind, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 hl für 1975 um 50 v. H. zu senken.

Das genannte Gemeinschaftszollkontingent ist für 1975 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung, die sich aus einem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ergibt, mit dem Tag zu begrenzen, an dem dieses neue Abkommen in Kraft tritt.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Maktorganisation für Wein, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Referenzpreises, weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent muß im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Spanien geltenden Verfahren zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A. E. 1 und eines von anerkannten spanischen Behörden ausgestellten und von den spanischen Zollstellen mit dem Sichtvermerk versehenen Zeugnisses, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt, gebunden sein.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Malaga-Weinen; man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

	1971	1972	1973
Deutschland	16,7	54,1	64,4
Benelux	25,9	30,6	21,6
Frankreich	21,3	4,1	4,0
Italien	36,1	11,2	10,0

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich

[1] ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.

die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	58,
Benelux	21,
Frankreich	4,
Italien	17.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1975 bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien, spätestens jedoch am 31. Dezember 1975, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Malaga-Weine mit Ursprung in Spanien im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 hl bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)
ex 22.05 C III a) 2	Malaga-Wein	8,50
ex 22.05 C IV a) 2	Malaga-Wein	9,50

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Die Zulassung von Malaga-Weinen zu dem in Absatz 1 genannten Zollkontingent ist an die Einhaltung des für sie geltenden Referenzpreises und die Vorlage eines von anerkannten spanischen Behörden ausgestellten Zeugnisses gebunden, das einem der im Anhang beigefügten Muster entspricht und die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Dieses Zeugnis muß von den spanischen Zollbehörden unter den gleichen Bedingungen wie die Warenverkehrsbescheinigung A. E. 1 mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 12 000 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	6 960 hl,
Benelux	2 520 hl,
Frankreich	480 hl,
Italien	2 040 hl.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 3 000 hl bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 bezeichneten Zeitraums.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1975 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über den Stand der Reserven, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. FOURCADE

ANHANG

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

Nr. .....

BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG

Der Unterzeichnete .....

vom Consejo Regulador für Ursprungsbezeichnung .....

bestätigt:

1. daß .....

in eigener Verantwortung erklärt, daß er die nachstehenden Weine ausführt:

Packstücke		Warenbezeichnung	Liter	Gewicht	
Zeichen und Nummern	Anzahl			brutto	netto

Verladeort ..... Verladen auf .....

bestimmt für ..... in .....

2. daß gemäß den vorgelegten und den dem Rat schon vorliegenden Dokumenten die vorstehend aufgeführten Weine im Gebiet „.....“ erzeugt wurden und Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung „.....“ haben.

Sichtvermerk des Ausfuhrzollamtes:

....., den ..... 19.....
(Ort) (Datum)

Für den Consejo Regulador

.....

(Siegel)

ANNEXE

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

N° .....

CERTIFICAT DE L'APPELLATION D'ORIGINE

Le soussigné, ...

du Consejo Regulador de l'appellation d'origine .....

certifie :

1. que .....

déclare sous sa responsabilité qu'il exporte les vins ci-après :

Colis		Désignation des marchandises	Litres	Poids	
Marques et numéros	Nombre			brut	net

Lieu de départ ..... expédié par .....

à la destination de ..... à .....

2. qu'au vu des documents présentés et de ceux en possession de ce conseil, les vins susmentionnés ont été produits dans la région de « ..... » et ont le droit d'utiliser l'appellation contrôlée d'origine « ..... ».

Visa du bureau de douane d'exportation :

....., le ..... 19.....
(Lieu) (Date)

Pour le Consejo Regulador

.....

(Sceau)

ALLEGATO

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

N. .....

CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE

Il sottoscritto, ...

del Consejo Regulador della denominazione di origine .....

attesta:

1. che .....

dichiara sotto la sua responsabilità che esporta i vini qui appresso indicati:

Collo		Designazione delle merci	Litri	Peso	
Marche e numeri	Numero			lordo	netto

Luogo di partenza ..... spedito da .....

a destinazione di ..... a .....

2. che, secondo i documenti presentati e quelli in possesso di questo consiglio, i vini di cui sopra sono stati prodotti nella regione di «.....» e hanno il diritto di utilizzare la denominazione controllata di origine «.....».

Visto dell'ufficio di dogana di esportazione:

....., addì ..... 19.....
(Luogo) (Data)

Per il Consejo Regulador

.....

(Timbro)

BIJLAGE

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

Nr. .....

CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG

Ondergetekende, ...

van de Consejo Regulador voor de benaming van oorsprong .....

bevestigt:

1. dat .....

onder eigen verantwoordelijkheid verklaart dat hij de hierna volgende wijnen uitvoert:

Collis		Omschrijving	Liter	Gewicht	
Merken en nummers	Aantal			bruto	netto

Plaats van inlading ..... verzonden door .....

bestemd voor ..... in .....

2. dat volgens de ingediende en bij deze raad voorgelegde documenten de voornoemde wijnen geproduceerd zijn in de streek „.....” en gerechtigd zijn de benaming van oorsprong „.....” te voeren.

Visum van het douanekantoor van uitvoer:

....., ...
(plaats) (datum)

Voor de Consejo Regulador

.....

(zegel)

ANNEX

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

No .....

CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN

I, the undersigned, ...

of the Consejo Regulador of the designation of origin .....

certify:

1. that .....

declares on his own responsibility that he is exporting the following wines:

Packages		Description of goods	Litres	Weight	
Marks and numbers	Number			gross	net

Place of departure ..... shipped by .....

to ..... at .....

2. that according to the documents produced and those in the possession of this council, the abovementioned wines were produced in the region of '.....' and are entitled to use the registered designation of origin '.....'.

Endorsement of the Customs office of export:

....., ... 19.....
(Place) (Date)

For the Consejo Regulador

.....

(Seal)

BILAG

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

Nr. .....

CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE

Undertegnede .....

af Consejo Regulador for oprindelsesbetegnelse .....

bekræfter:

1. at .....

erklærer under ansvar at han eksporterer følgende vine:

Antal pakker		Varebetegnelse	Liter	Vægt	
Mærker og numre	Antal			brutto	netto

Afskibningssted ..... afskibet af .....

bestemmelsessted ..... i .....

2. at i følge de foreviste og de allerede i Rådets besiddelse værende dokumenter er de ovenfor nævnte vine fremstillet i distriktet ».....« og har tilladelse til at bruge oprindelsesnavnet ».....«.

Eksporttoldkontorets stempel:

....., den ..... 19.....
(Sted) (Dato)

For Consejo Regulador

.....

(Segl)

ANNEXE

CONSEJO REGULADOR
DE LA
DENOMINACIÓN DE ORIGEN

(Málaga/Jerez/Valdepeñas/
Priorata/Rioja/Jumilla)

Nº .....

CERTIFICADO DE LA DENOMINACIÓN DE ORIGEN

El que suscribe, ...

del Consejo Regulador de la Denominación de Origen .....

certifica:

1. Que .....

declaran ante él y bajo su responsabilidad que expiden la siguiente partida de vinos:

Bultos		Denominación	Litros	Pesos	
Marcás y numeros	Numeros			bruto	neto

Lugas de salida ..... enviado por .....

con destino a ..... de .....

2. Que de acuerdo con los documentos que me exhiben y antecedentes que obran en poder de este consejo, los vinos cuya relación antecede fueron producidos en la Zona «.....» y pueden en derecho utilizar esta denominación de origen «.....».

Visado de la Aduana de salida :

....., ... 19.....
(Lugar) (Fecha)

Por el Consejo Regulador

.....

(Selos)